

- Stand: 10.11.2020 – (lt. Beschluss Mitgliederversammlung 10.11.2020)

Satzung des Fördervereins „Wirtschaft pro Metropolregion e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt die Bezeichnung "Wirtschaft pro Metropolregion", nach der Eintragung in das Vereinsregister "Wirtschaft pro Metropolregion e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt das erste Geschäftsjahr im Laufe eines Kalenderjahres, so ist es ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung des Vereins „Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V.“ durch die regionale Wirtschaft, insbesondere Unternehmen, Kammern und Verbände. Der Verein ist bei der Erfüllung seines Zweckes der Wahrung des Gesamtinteresses der regionalen Wirtschaft verpflichtet.

(2) Vor diesem Hintergrund verfolgt der Verein insbesondere die folgenden Ziele:

- der Wirtschaft der „Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten“ zu ermöglichen, sich finanziell, inhaltlich und personell für die Ausgestaltung der Metropolregion zu engagieren
- den in der Metropolversammlung vertretenen IHKs Vorschläge für die personelle Besetzung der Gremien der Metropolregion zu unterbreiten, soweit es um die für die Wirtschaft vorgesehenen Vertreter geht, und sich an der Aufbringung der Beiträge der Industrie- und Handelskammern zum „Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V.“ zu beteiligen,
- die Metropolregion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere bei der Entwicklung und Umsetzung eines umfassenden Regionalmarketings, bei dem Betreiben einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit, der Umsetzung großräumig bedeutsamer Infrastrukturvorhaben, der Vernetzung in regional bedeutsamen Zukunftsfeldern sowie der Entwicklung und Unterstützung von Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der regionalen Lebensqualität, z. B. in den Bereichen Kultur und Sport.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Unternehmen, Kammern und Verbände sowie sonstige Institutionen der Wirtschaft (z. B. Initiativen, Stiftungen) sein, die die Ziele und Aufgaben dieses Vereins und des Vereins „Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V.“ unterstützen wollen.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung der Mitgliedschaft oder Ausschluss aus dem Verein. Bei Unternehmen führen auch die Ablehnung der Eröffnung und die Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse sowie die Aufhebung des Verfahrens nach erfolgter Schlussverteilung, die Verschmelzung auf einen anderen Rechtsträger und die anderweitige Auflösung des Unternehmens zum Ausschluss.

(2) Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Kündigungserklärung an den Vorstand erforderlich.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vertreter gem. § 8 Absatz 3. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam.

(4) Ausgeschiedene Mitglieder haben unabhängig vom Grund ihres Ausscheidens keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- a) die endgültige Tagesordnung
- b) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie der Kassenprüfer
- c) den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- d) die Entlastung des Vorstands
- e) den Haushaltsplan des Vereins sowie Umlagen nach § 10 Absatz 2
- f) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

- g) den Erlass und die Änderung der Beitragsordnung und der Geschäftsordnung
- h) Vorschläge für die Benennung der Vertreter der Wirtschaft in den Gremien des Vereins
„Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V.“.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Versammlungsleitung kann bei Verhinderung der in Satz 1 genannten Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer anderen Person übertragen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Bevollmächtigten ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist nur wirksam, wenn sie vor Beginn der Sitzung schriftlich erteilt wurde. Wirksame Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden stimmberechtigten Vertretern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann jedoch nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll wird an alle stimmberechtigten Mitglieder versandt.

§ 6a

Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren

(1) In eiligen Angelegenheiten kann der Vorstand, ohne eine Mitgliederversammlung einzuberufen, eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren schriftlich oder auf elektronischem Weg (insbesondere per E-Mail) veranlassen, sofern kein Vereinsmitglied einem solchen Verfahren vor der Feststellung des Abstimmungsergebnisses ausdrücklich widerspricht. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, soweit Beschlüsse zur Auflösung des Vereins nach § 12 zu fassen sind.

(2) Der Beschluss kommt zustande, wenn die für den Beschluss nach § 6 Abs. 3 notwendige Mehrheit der Vereinsmitglieder innerhalb der vom Vorstand gesetzten Abstimmungsfrist schriftlich oder auf elektronischem Weg (insbesondere per E-Mail) zugestimmt hat. Der Vorstand stellt das Beschlussergebnis fest. Die Mitglieder des Vereins sind unverzüglich über das Abstimmungsergebnis zu unterrichten.

(3) Soll ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst werden, wird den Vereinsmitgliedern die Beschlussvorlage in der Regel auf elektronischem Weg (insbesondere per E-Mail) zugesandt und zugleich eine Frist zur Abgabe der Stimme gesetzt. Die Stimmabgabe kann bis zum Ablauf dieser Frist elektronisch, schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmabgaben werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.

§ 7

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Der Vorstand kann weitere Versammlungen einberufen, wenn dies dem Vereinsinteresse dienlich ist. Der Vorstand kann entscheiden, die Mitgliederversammlungen auch ohne Anwesenheit der Vereinsmitglieder am Versammlungsort durchzuführen, wenn technisch sichergestellt ist, dass die Mitglieder ohne Anwesenheit am Sitzungsort teilnehmen können und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen

Kommunikation ausüben könnten. Der Vorstand hat eine Versammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich an die letzte bekannte Adresse oder auf elektronischem Wege (insbesondere per E-Mail) einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die ergänzte Tagesordnung ist allen Mitgliedern vor der Sitzung zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Mitgliedern.

(2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis für den Vorsitzenden. Stellvertreter und Schatzmeister sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Neben der Führung der laufenden Geschäfte hat er insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- d) Erarbeitung einer Geschäftsordnung für den Verein
- e) Vorbereitung des Haushaltsplans

(4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Vorstandssitzung kann auch ohne Anwesenheit der Vorstandsmitglieder am Sitzungsort durchgeführt werden, wenn technisch sichergestellt ist, dass die Vorstandsmitglieder ohne Anwesenheit am Sitzungsort teilnehmen können und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben könnten. Eine Einladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten und die Einladung schriftlich an die letzte bekannte Adresse oder auf elektronischem Wege (insbesondere per E-Mail) zu adressieren. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied einem solchen Verfahren vor der Feststellung des Abstimmungsergebnisses ausdrücklich widerspricht.

(5) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält keine Vergütung.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist schriftlich und geheim durchzuführen, falls sie von einem Mitglied beantragt wird. Gewählt ist, wer die meisten, mindestens aber die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Werden im ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die meisten, mindestens aber ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger.

§ 10

Finanzierung, Mitgliedsbeiträge, Kassenprüfung

(1) Zur Finanzierung der Aufgaben werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Beitrag ist bis zum 1. Februar eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu entrichten. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, die die Höhe des Beitrags und die Einzelheiten der Beitragserhebung regelt.

(2) Die Mitgliedsbeiträge dienen vorrangig zur Aufbringung der Finanzierungsbeiträge der Wirtschaft (vertreten durch die Industrie- und Handelskammern) zum Verein „Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V.“, zur Deckung der laufenden Sach- und Personalkosten der Geschäftsführung des Vereins sowie zur Unterstützung von Projekten, die dem Vereinszweck dienen und über deren Art und Umfang der Vorstand entscheidet.

(3) Die Prüfung der Kasse erfolgt jährlich durch zwei Mitglieder des Vereins, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 11

Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten vertraulich zu behandeln. Auskünfte an Dritte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen weitergegeben werden.

§ 12

Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck und unter Angabe dieses Zwecks in der vorläufigen Tagesordnung einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das nach Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins anteilig gemäß dem letzten fälligen Beitrag an die Mitglieder zurück.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.